

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erhielten mit Schreiben vom 17.06.2024 die Möglichkeit bis zum 12.07.2024, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

T01	<p>Amprion GmbH</p> <p>E-Mail vom 19.06.2024 Az.: -/-</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.</p>
T02	<p>BUND Saar. e.V.</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
T03	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
T04	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn</p> <p>E-Mail vom 18.06.2024 Az.: -/-</p> <p>wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage.</p> <p>Sie haben das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ bereits vollständig ausgefüllt?</p> <p>Dann brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Das Team Richtfunk-Bauleitplanung bearbeitet Ihre Anfrage schnellstmöglich.</p> <p>Ansonsten finden Sie das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ unter:</p> <p>https://www.bundesnetzagentur.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommu-</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

nikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse:

richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de

Hinweise:

(1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

(2) Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur:

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Wir leiten Ihre Anfrage in jedem Fall an die für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständige Stelle im Hause weiter. Sie erhalten von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Bitte richten Sie Anfragen zu Planungen, die den Ausbau des Elektrizitäts-Übertragungsnetzes berühren können, ab sofort an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn

oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de.

**T04
1 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn**

E-Mail vom 28.06.2024

Az.: -/-

für die weitere Bearbeitung Ihrer Anfrage benötigen wir das vollständig ausgefüllte Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“. Eine aktuelle Version des Formulars finden Sie immer unter folgendem Link:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Für die Bearbeitung sind die Angaben der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

Erläuterung

Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular unter Angabe der oben stehenden Vorgangsnummer immer an die folgende E-Mail-Adresse.

richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de

Hinweise zum Beteiligungsverfahren des Referates 226 der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

T05	Bundespolizeidirektion Koblenz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T06	<p>Creos Deutschland GmbH</p> <p>Schreiben vom 18.06.2024 Az.: CR-2024-03966</p> <p><u>Sparte Betroffene Versorgungsanlagen</u> <u>Schutzstreifen:</u> STROM Strom-MS Hauptverw.Hafenstr.- Maschinenlabor 10 kV 2 m STROM Strom-MS Luisenthaler Brücke- Hafenstraße 10 kV 2 m STROM Strom-TK 39.12 Sbr. Hafenstr. - Sbr. St. Johanner Str. 2 m</p> <p>Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.</p> <p>Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Strom bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.</p>	<p>Erläuterung Die Leitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Eine Betroffenheit liegt somit nicht vor.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Stromversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Stromleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen

Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Leitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktagen vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Ansprechpartner für Rückfragen:
Creos Deutschland GmbH
Technik-Strom Freileitung und Kabel (AT-FK)
Telefon: +49 (0)6841 9886-452
Telefon: +49 (0)6841 9886-439
Telefon: +49 (0)6841 9886-433
planauskunft@creos-net.de

Anlagen: Übersichtsplan, Lageplan Strom, Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen

T07	Dekanat Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T08	Deutsche Telekom Technik GmbH TNL Südwest, PTI11 Schreiben vom 18.06.2024 Az: 252-24/SB/JD die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und	Erläuterung Um zu gewährleisten, dass die Leitungen bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.

Anlage: Lageplan

entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.

T09

**Deutsche Bahn AG
DB Immobilien**

E-Mail vom 17.06.2024
Az.:

DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen.

Erläuterung

Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

	<p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 240 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3230 (Saarbrücken - Karthaus) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.</p> <p>Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/</p>	
T10	<p>Eisenbahn-Bundesamt Standort Frankfurt</p> <p>Schreiben vom 10.07.2024 Az.: 256039</p> <p>Ihr Schreiben ist am 17.06.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>- Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
T11	<p>Energis-Netzgesellschaft mbH</p> <p>E-Mail vom 17.06.2024 Az.: -/-</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 17. Juni 2024. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihre Anfrage wie folgt:</p> <p>Im genannten Bereich sind Versorgungseinrichtungen der energis-Netzgesellschaft mbH und der energis GmbH weder vorhanden noch geplant. Gegen den Bebauungsplan mit der Nr. 131.14.00 bestehen keine Einwände.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
T12	Energie SaarLorLux AG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T13	Ev. Kirchenkreis Saar-West	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T14	<p>STEAG New Energies GmbH Zentrale Planungsstelle</p> <p>E-Mail vom 18.06.2024 Az.: -/-</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

	<p>die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p>	
T15	<p>EVS-Entsorgungsverband Saar</p> <p>E-Mail vom 16.07.2024 Az.: -/-</p> <p>in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
T16	<p>Handwerkskammer des Saarlandes</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
T17	<p>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes</p> <p>Schreiben vom 04.07.2024 Az.: -/-</p> <p>die IHK Saarland unterstützt die Planung zur Erweiterung und Neukonzeptionierung des Messe-, Kongress- und Kulturforums in Saarbrücken nachdrücklich. Die Congresshalle als zentraler Veranstaltungs- und Messestandort spielt eine wichtige Rolle für die Region, jedoch ist es entscheidend, mit modernen und multifunktionalen Einrichtungen wettbewerbsfähig zu bleiben. Die geplante Erweiterung wird nicht nur dazu beitragen, den Standort nachhaltig zu stärken und zukunftsfähig weiterzuentwickeln, sondern auch die Attraktivität der Stadt als Messestandort zu steigern. Durch die Schaffung eines vielfältigen Angebots, das überörtliche</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

	<p>und lokale Funktionen vereint, wird dem Messestandort neue Strahlkraft verliehen. Positiv bewerten wir die geplante Aufwertung des öffentlichen Raumes und die Schaffung einer sozialen Begegnungsstätte im Stadtteil St. Johann. Die Umgestaltung des Umfelds sowie die Belebung der Innenstadt werden dazu beitragen, Saarbrücken als attraktiven Veranstaltungsort zu positionieren.</p> <p>Insgesamt wird die geplante Erweiterung des Messe-, Kongress- und Kulturforums im Stadtteil St. Johann nach der Umsetzung einen positiven Beitrag zur Stärkung der Wirtschafts- und Veranstaltungslandschaft in der Region leisten.</p> <p>Die IHK Saarland begrüßt daher die vorliegenden Planungen und sieht darin eine Chance für eine nachhaltige Entwicklung und Steigerung der Attraktivität von Saarbrücken als Messe- und Kongressstandort.</p>	
<p>T18</p>	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p>E-Mail vom 04.07.2024 Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01378807</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.06.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Erläuterung</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Leitungen bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
<p>T19</p>	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>E-Mail vom 15.07.2024 Az.: hiermit bitte ich um Fristverlängerung bis zum 26.07.2024.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Fristverlängerung mit E-Mail vom 16.07.2024 bestätigt</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

	Mit der Bitte um Bestätigung. Vielen Dank	
19a	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Schreiben vom 25.07.2024 Az.: 6101-0052#0033Wß</p> <p>Ihre Mail vom 17.06.2024 mit der Bitte um Stellungnahme</p> <p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Landeshauptstadt Saarbrücken mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 131.14.00 „Erweiterungsneubau und Vorplätze MKK“ die notwendigen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des bestehenden Kultur- und Messezentrums zu schaffen.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p>	
19a 1	<p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Die Vorhabensfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der beiden rechtskräftigen Bebauungspläne BBP Nr. 123.05.01 „Änderung Hafeninsel Ost (St. Johann)“ und BBP Nr. 131.05.05 „Berliner Promenade - Bahnstraße, 1. Teiländerung“.</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,7 ha und ist im Bestand fast vollständig versiegelt. Naturnahe Flächen sind kaum vorhanden und Freiflächen beschränken sich auf vereinzelte Grünstrukturen im Bereich der Hafenstraße sowie eine kleine Grünfläche im Westen des Plangebietes.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG sowie geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG direkt betroffen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG</u></p> <p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden in der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan bereits</p>	

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Maßnahmen - wie Insektenfreundliche Beleuchtung, erhöhte Zaununterkante, Kontrolle der zu rodenden Bäume auf mögliche Quartiere von Fledermäusen - aufgeführt. Zudem finden gemäß dem Bericht derzeit faunistische Kartierungen für die Artengruppen Reptilien, Avifauna und Fledermäuse statt, deren Erkenntnisse im weiteren Verfahren ergänzt werden.

Hinsichtlich der Zaununterkante ist in den textlichen Festsetzungen eine Höhe von 10 cm festgelegt. Aus Gründen der Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger sollte die Zaununterkante jedoch etwa 20 cm über der Geländeoberfläche liegen. Es wird empfohlen dies in den Festsetzungen anzupassen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass auch durch An- und Umbaumaßnahmen am Gebäudebestand der Verlust von potentiellen Lebensstätten und Quartierstrukturen geschützter Tierarten nicht ausgeschlossen werden kann. Sofern derartige bauliche Maßnahmen geplant sind, ist im Vorfeld eine Kontrolle auf mögliche Vorkommen von Gebäudebrütern (insbesondere Fledermäuse und Vögel) durchzuführen. Bei einem Nachweis planungsrelevanter Arten sind geeignete

Schadensbegrenzungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, passive Vergrämung, usw.) und – soweit erforderlich – artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlich-funktionalen Zusammenhang und/oder arterhaltende „FCS-Maßnahmen“ im Rahmen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG – u.a. Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - abzuleiten.

Deren Umsetzung (vorgezogen oder im Rahmen der Bauausführung) ist mittels bauleitplanerischer Instrumente zu gewährleisten und die Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten. Erforderliche CEF-Maßnahmen müssen vor einem Eingriff in den jeweiligen Lebensraum funktionsfähig umgesetzt sein bzw. zumindest eine hohe

Erläuterung

Die Festsetzung zum Freihalteabstand der Zaunanlage wird angepasst.

Es wird eine Festsetzung ergänzt, dass vor An- und Umbaumaßnahmen an Bestandsgebäuden Gebäudekontrollen durchzuführen sind und bei der Betroffenheit planungsrelevanter Arten geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen sind (z.B. Bauzeitenbeschränkung, passive Vergrämung, etc.).

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“****Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Prognosewahrscheinlichkeit einer Annahme durch Individuen der betroffenen Arten erlauben.

Da Neubauten aufgrund ihrer Bauweise üblicherweise keine Nist- und Schlafplätze für gebäudebewohnende Tierarten bieten, wird die fachgerechte Anbringung künstlicher Nisthilfen (z.B. Mauersegelnisthilfen oder Fledermauskästen) empfohlen. Die Untere Naturschutzbehörde gibt hier gerne Hilfestellung. Detaillierte Hinweise zum Artenschutz an Gebäuden können der Broschüre „Bau schlau – Tiere an Gebäuden und in Siedlungen“ (2024) des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des NABU Landesverbands Saarland e.V. entnommen werden. Die digitale Version zum Download finden Sie unter https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/service/publikationen/pub_bauschlau_mukmav.html.

Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)

Da der letzte Bebauungsplan nicht vorliegt, ist eine Betrachtung der darin festgesetzten Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass sofern durch die Änderung eines Bebauungsplans neue Bauflächen im Bereich ursprünglich festgesetzter Ausgleichsflächen ausgewiesen werden, dies eine neue Abwägungsentscheidung der Gemeindevertretung über den Ausgleichsbedarf des ursprünglichen Bebauungsplanes erfordert. Ansonsten würde mit der Beseitigung der Ausgleichsfläche dem ursprünglichen Bebauungsplan eine maßgebliche Abwägungsgrundlage entzogen. Wird der Bebauungsplan auf der Ausgleichsfläche im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) aufgestellt, ist ein Ausgleich in die unbebaute Fläche bei einer festgesetzten Grundfläche von weniger als 20.000 m² zwar nicht erforderlich (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB), allerdings ist auch hier die beim ursprünglichen Eingriff bereits bilanzierte Ausgleichsfunktion der Fläche bei der Bewertung erforderlicher

Es wird ein Hinweis bezüglich der fachgerechten Anbringung künstlicher Nisthilfen ergänzt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung überplant keine festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, sodass kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf entsteht.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Für die gesamte Vorhabensfläche ist gemäß Begründung die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Diese Begrünungsmaßnahmen sind ebenfalls in den textlichen Festsetzungen mit Pflanzlisten aufgeführt. Jedoch sind in der vorliegenden Planzeichnung keine Flächen als Grünflächen dargestellt. Zur rechtlichen und dauerhaften Sicherung dieser Begrünungsmaßnahmen wird empfohlen Grünflächen in der Planzeichnung darzustellen und festzusetzen.

Für sämtliche Gehölzpflanzungen (wie Baumreihen, Strauchpflanzungen, Sichtschutzpflanzungen, Streuobst usw.) und Ansaaten, innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen sind - unabhängig von den Artenvorschlagslisten - auf der Grundlage des § 40 BNatSchG ausschließlich zertifizierte, gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Vorkommensgebiet 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) bzw. zertifizierte gebietsheimische Saatgutmischungen mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Ursprungsgebiet 9) zu verwenden. Sämtliche Abweichungen sind zwingend bei der zuständigen Behörde genehmigungspflichtig.

Es wird empfohlen verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen, dass folgende Normen und Richtlinien bei der Planung und Durchführung von Baumpflanzungen zu beachten sind: DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18919, DIN 18920, FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen. Die entsprechenden Baumscheiben bzw. Vegetationstreifen sollten bereits im Erschließungsplan berücksichtigt werden.

Hinweise

Auf die Festsetzung von Grünflächen wird im vorliegenden Fall verzichtet, um eine flexible Ausgestaltung des Vorplatzes und unterschiedliche Nutzungskonzepte zu ermöglichen. Die Begrünung des Plangebietes kann daher flexibel erfolgen.

Nach Rücksprache mit dem LUA gelten die Vorschriften des § 40 BNatSchG lediglich für die freie Natur im Außenbereich. Da die vorliegende Planung im innerstädtischen Bereich stattfindet, finden die Vorschriften daher keine Anwendung.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

	<p>Es wird empfohlen die gesetzliche Rodungsfrist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG in den textlichen Festsetzungen aufzuführen und nicht unter dem Punkt Hinweise.</p>	<p>Da die gesetzliche Rodungsfrist unabhängig von dem Bebauungsplan zu berücksichtigen ist, ist keine explizite Festsetzung notwendig.</p>
<p>19a 2</p>	<p>Wasser</p> <p><u>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</u></p> <p>Mit Datum vom 01.12.2023 erfolgte seitens des ID Ingenieurbüros Dresen & Birg aus Karlsruhe beim LUA eine Voranfrage für eine Wärmepumpenanlage in Verbindung mit Erdwärmesonden auf Gemarkung Malstatt-Burbach, Flur 02, Parzellen 47/137, 47/136, 47/81 und 47/135, welche unter Hinweis auf verschiedene Restriktionen, u. a. das Ausschließen der Verlagerung von Schadstoffen ins Grundwasser, vom LUA mit Stellungnahme vom 05.01.2024, Az: 2121.0037#0002-BV grundsätzlich positiv beantwortet wurde.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass das Einbringen von Erdwärmesonden bzw. der Versuchsbohrung Benutzungstatbestände im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darstellen, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedürfen.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
	<p><u>Bodenschutz und Geologie</u></p> <p>Der Planbereich liegt innerhalb der ehemaligen Hafensinsel, die als Hafengelände mit Kohleumschlagplatz im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen unter der Kennziffer SB_4140 geführt wird.</p> <p>Im Rahmen von Bauvorhaben im direkten Umfeld des Vorhabenbereiches wurden schädliche Bodenveränderungen, insbesondere in den Kohleschlammablagerungen, bekannt. Bei Eingriffen in den Boden ist mit schädlichen Bodenveränderungen zu rechnen, die umgehend dem Fachbereich 2.2 im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zur Abstimmung von bodenschutzrechtlichen Maßnahmen mitzuteilen sind.</p> <p>Vor der Niederbringung von Erdwärmesonden ist durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass durch die Niederbringung von Erdwärmesonden eine Verlagerung von Schadstoffen in das Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Dieser Nachweis ist dem Fachbereich 2.2 im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vor der Niederbringung von</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Ausführungen zur Altlastenverdachtsfläche werden in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

	<p>Erdwärmesonden zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Form von Auflagen geregelt werden. Daher bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, wenn die vorgenannten Hinweise zu möglichen Altlasten in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen werden.</p>	
19a 3	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Zur Niederschlagswasserentsorgung werden keine Aussagen getroffen. Aus der Begründung geht nur hervor, dass durch die neue Begründung Niederschlagswasser zurückgehalten werden soll. Das Grundstück war bereits bebaut und an die Kanalisation angeschlossen, so dass § 49a SWG hier nicht anzuwenden ist und von einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserentsorgung ausgegangen werden kann.</p> <p><u>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz</u></p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich teilweise im Randbereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets (ÜSG) der Saar (Teil D). Hier soll laut Plan eine Grünfläche mit Wegen und Treppen entstehen. Dieser Teil ist noch in Bearbeitung.</p> <p>Da noch keine detailliertere Planung vorliegt, verweisen wir für die vorgesehenen Baumaßnahmen auf die Genehmigungsvoraussetzungen für bauliche Anlagen innerhalb festgesetzter USGe gem. § 78 (5) WHG.</p> <p>Das geplante neue Gebäude liegt außerhalb von Überschwemmungs- und Risikogebieten. Die teilweise Lage im Randbereich eines Überschwemmungsgebietes wurde in die Begründung zum BBP aufgenommen.</p> <p>Unter Beachtung v.g. Punkte bestehen aus Sicht der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, erfolgt die nachrichtliche Übernahme des § 78 Abs. 5 WHG. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
19a 4	<p>Lärmschutz</p> <p>Aus Sicht des Lärmschutzes sind durch die Planung wie vorgelegt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
T20	<p>Landesbetrieb für Straßenbau</p> <p>Schreiben vom 24.06.2024 Az.: STR-600#24-262</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

	gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken.	
T21	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T22	Landespolizeipräsidium Dir. LPP1_Kampfmittelräumdienst	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T23	Landwirtschaftskammer für das Saarland E-Mail vom 11.07.2024 Az.: -/- zum derzeitigen Planungsstand werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht.	Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.
T24	Landesdenkmalamt Schreiben vom 10.07.2024 Az: LDA/TÖB/Scho-1293 zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.). Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich die denkmalgeschützte Congresshalle (Einzeldenkmal) und daher ist das Landesdenkmalamt bei allen Planungen einzubinden. Die Abstimmungen sollten vor Maßnahmenbeginn mit dem zuständigen Gebietsreferenten Markus Braun erfolgen (Kontakt: m.braun@denkmal.saarland.de, Tel. 0681 5012450). Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (S 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (S 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen. Auf S 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.	Erläuterung Um zu gewährleisten, dass die denkmalgeschützte Congresshalle bei den weiteren Planungen berücksichtigt wird, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.
T25	Ministerium der Justiz E-Mail vom 24.06.2024 Az.: -/- in Erledigung der o.g. Maßnahme erstatte ich für das Ministerium der Justiz Fehlanzeige.	Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.
T26	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

T27	Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T28 1	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport OBB 1: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen</p> <p>Schreiben vom 01.08.2024 Az.: OBB 11-112-2/24Be</p> <p>der Geltungsbereich ist in Teilen von einem gemäß LEP „Umwelt“ festgelegten Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH) betroffen. Da dieser Bereich gemäß dem beigefügten Vorhaben- und Erschließungsplan nicht für eine bauliche Nutzung durch den geplanten Neubau vorgesehen ist, sondern für eine Grünanlage („Green Canyon“) sollte nach hiesigem Dafürhalten auch in Anpassung an die Ziele der Raumordnung die Festsetzung eines Baufensters entfallen.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben als Teil des Modellvorhabens „Congress Culture City 2.0“ grundsätzlich keine Bedenken, solange die entsprechenden Planungsvorgaben des Modellvorhabens eingehalten werden. Eine ausführliche städtebauliche Stellungnahme durch das Referat OBB14 erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
T28 2	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport OBB 2-Liegenschaften	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T28 3	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport OBB 14- Stadtentwicklung, Städtebauförderung, EU-Fonds	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T29	<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Referat E/1</p> <p>E-Mail vom 04.07.2024 Az.: -/-</p> <p>zum im Betreff angeführten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p>Grundsatzfragen der Energiepolitik: Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Nutzung solarer Energie auf mind. 50 % der geeigneten Dachfläche ist aus</p>	<p>Erläuterung Der Bebauungsplan ist technologieoffen gestaltet und ermöglicht den Einsatz erneuerbarer Energien sowie eine effiziente Wärmeversorgung. Weitere Regelungen bzw. konkrete Vorgaben für den Neubau trifft das Energiefachrecht.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

energiepolitischer Sicht grundsätzlich sehr zu begrüßen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren:

Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.

Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere

- die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung
- die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien
- die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte.

Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden.

Energiewirtschaft, Montanindustrie:
Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.

Tourismuspolitik, Tourismusförderung:

Das Oberbergamt des Saarlandes wurde beteiligt.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

	<p>Das Planvorhaben wird aus touristischer Sicht ausdrücklich begrüßt. Das Vorhaben wird aus Tourismusmitteln des Landes als auch aus Mitteln des Sondervermögens Zukunftsinitiative in Höhe von insgesamt 30 Mio. Euro unterstützt. Weitere Zuwendungsgeber sind der Bund (ebenfalls ca. 30 Mio. Euro) als auch die Landeshauptstadt Saarbrücken.</p> <p>Der Messestandort Saarbrücken soll als attraktive Veranstaltungs- und Eventstätte gestärkt werden, um somit Synergieeffekte und Impulse auszulösen, die insgesamt die Landeshauptstadt als Oberzentrum aufwerten. Durch die Erweiterung des Angebots soll das Messe-, Kongress- und Kulturforum als regionaler und lokaler Anziehungspunkt für Besucherinnen und Besucher gegenüber der bisherigen Congresshalle gestärkt werden. Der Erweiterungsneubau soll als nachhaltiges Gebäude mit hohen gestalterischen Anforderungen entstehen, der sich sensibel in das Umfeld einfügt, und zusammen mit repräsentativ und funktional ausgebildeten Vorplätzen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Gestaltqualität beitragen, um einen zentralen Begegnungs- und Kommunikationsort für alle zu schaffen, zur Vernetzung der umliegenden Stadträume beizutragen und die Scharnierfunktion, insbesondere zwischen Innenstadt und Bürgerpark, zu aktivieren.</p> <p>Stabsstelle Handel und Innenstadtentwicklung: Das Vorhaben der Landeshauptstadt Saarbrücken wird aus handelspolitischer Sicht begrüßt, weil der Erweiterungsbau mit den Vorplätzen des MKK und die damit generierten künftigen Veranstaltungen positive Effekte für den innerstädtischen Handel in der Landeshauptstadt mit sich bringen wird.</p> <p>Darüber hinaus bestehen seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine Bedenken.</p>	
T30	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T31	Ministerium für Bildung und Kultur	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T32	NABU Saarland e.V.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T33	<p>Oberbergamt des Saarlandes</p> <p>Schreiben vom 28.06.2024 Az.: VIII 3110/144/24</p> <p>nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Randbereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob unter</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Anmerkungen und Hinweise bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

	dem Planungsgebiet Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies mitzuteilen.	
T34	<p>Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 Regionalentwicklung und Planung</p> <p>Schreiben vom 28.06.2024 Az: -/-</p> <p>mit der E-Mail vom 17.06.2024 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Auf-stellung des o. g. Bebauungsplanes beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mehrheitlich eine „Sonderbaufläche“ mit Zweckbestimmung „Kongresshalle“ bzw. im Westen eine „gemischte Baufläche“ dar. Die geplanten Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans sind demnach nicht vollumfänglich aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächen-nutzungsplans abweicht, jedoch auch vor dessen Änderung aufgestellt werden, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Zuge nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen. Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes trifft keine, der Planung grundsätzlich entgegenstehenden Aussagen. Die Flächennutzung im Plangebiet ist als Bestand „Siedlungsflächen“ dargestellt; im nördlichen Bereich ist zudem das Planzeichen „Cityrand und City“ vorhanden. Ich bitte darum, den Bebauungsplan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie – gerne auch in digitaler Form – zuzusenden.</p>	<p>Erläuterung Nach Satzungsgebschluss wird der Bebauungsplan online veröffentlicht.</p>
T35	<p>Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 53 Gesundheitsamt</p> <p>E-Mail vom 19.06.2024 Az:-/-</p>	<p>Erläuterung Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

	<p>gemäß Ihrer Mail vom 17.06.24, mit der Bitte um Stellungnahme zu dem u.g. Bauvorhaben möchte ich Ihnen mitteilen das infektionshygienische Belange nicht berührt werden. Auf die Einhaltung und Umsetzung der Trinkwasserverordnung wird hingewiesen, Im Anhang zu diesem Schreiben finden Sie folgende Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage zum Bauschein • Anzeigeformular für die Trinkwasserinstallation • Information für Neu- und Umbauarbeiten in der Trinkwasserinstallation • Vollzug der Trinkwasservordnung "Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit" <p>Die Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlage ist gemäß §11 Abs. 1 der Trinkwasservordnung dem Gesundheitsamt spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
T36	Saarbahn Saar GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T37	SaarForst Landesbetrieb	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T38	<p>SWS - Stadtwerke AG Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 02.07.2024 Az.: 220309/24</p> <p>gegen o.a. Maßnahme haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Im vorgesehenen Baufeld befinden sich Rohrleitungen sowie Kabel verschiedener Spannungsebenen. Diese Leitungen und Kabel dürfen nicht überbaut werden. Die Sicherheitsabstände und Schutzzonen sind einzuhalten. Erneuerung der Versorgungsleitungen im Bereich der Hafenstraße im Zuge der Maßnahme der Städtebauförderung gemeinsam mit der Stadt - Abstimmungsgespräche hierüber laufen bereits.</p>	<p>Erläuterung Um zu gewährleisten, dass die Versorgungseinrichtungen bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
T39	Universität des Saarlandes	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T40	<p>VSE Verteilnetz GmbH</p> <p>Schreiben vom 26.06.2024 Az.: VNT AM ho-bm</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

	Geltungsbereichs keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden.	
T41	Wasser- und Schifffahrtsamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T42	Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T43	<p>Inexio GmbH</p> <p>E-Mail vom 19.06.2024 Az.: -/-</p> <p>im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Bitte laden Sie die Daten über folgenden Link herunter: https://share.inexio.net/index.php/s/roCDC8C2xcCyCrG</p> <p>Der Link ist bis zum 2024-07-19 aktiv.</p> <p>Ihre Passwort lautet: dvcsdcdwsc</p> <p>Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung.</p> <p>Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt.</p> <p><i>Anlagen: Merkblatt</i></p>	<p>Erläuterung</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Leitungen bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
T44	<p>Ericsson Services GmbH</p> <p>E-Mail vom 15.07.2024 Az.: -/-</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

T45	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
T46	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes</p> <p>E-Mail vom 21.06.2024 Az.: -/-</p> <p>da sich der angefragte Bereich entlang des (der Autobahn) gegenüberliegenden Saarufers befindet, sind Belange der Autobahn GmbH des Bundes nicht betroffen. Augenscheinlich liegt die betroffene Fläche aber wenigstens teilweise in der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes. Deshalb haben wir das Fernstraßen-Bundesamt beteiligt und folgende Stellungnahme erhalten, die wir gerne an Sie weiterleiten:</p> <p><i>„Folgende Anmerkungen zum o.g. Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Die 100 m-Anbaubeschränkungszone an der Bundesautobahn A 620 sind in den Planzeichnungen nicht enthalten bzw. nicht vollumfänglich Dargestellt. Die Zonierungen sind in den Planzeichnungen (inkl. Legende) darzustellen.</i></p> <p><i>Hinweis: Die Abstände gelten nicht nur vom befestigten Fahrbahnrand der BAB, sondern auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.</i></p> <p><i>Allgemeine Hinweise:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</i> - <i>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn,</i> 	<p>Erläuterung:</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p> <p>Die 100 m Anbaubeschränkungszone wird ergänzend dazu zeichnerisch dargestellt.</p>

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

	<p><i>errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</i></p> <p><i>- Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen.</i></p> <p><i>- Bezüglich der möglichen Errichtung von Zäunen - insbesondere zur Einfriedung - wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Danach dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.“</i></p>	
N1	Gemeinde Großrosseln	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N2	Mittelstadt Völklingen Schreiben vom 20.06.2024 Az.: -/- Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131.14.00 „Erweiterungsbau und Vorplätze MKK“ in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Johann bestehen seitens der Stadt Völklingen keine Bedenken.	Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.
N3	Stadt Püttlingen E-Mail vom 21.06.2024 Az.: -/- die Belange der Stadt Püttlingen sind durch den o.g. Bebauungsplan nicht betroffen. Es werden keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht.	Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.
N4	Gemeinde Riegelsberg	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N5	Gemeinde Quierschied	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

**Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil St. Arnual
Bebauungsplan Nr. 113.14.00 „Erweiterung und Vorplätze MKK“**

**Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
sowie der verwaltungsinternen Stellen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

N6	Gemeinde Heusweiler	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N7	Stadt Sulzbach	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N8	Mittelstadt St.Ingbert	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N9	Gemeinde Mandelbachtal	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N10	<p>Gemeinde Kleinblittersdorf</p> <p>Schreiben vom 21.06.2024 Az: -/-</p> <p>nach Prüfung der Unterlagen werden die Belange der Gemeinde Kleinblittersdorf durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht berührt. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen somit keine Bedenken.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
N11	Prefecture de Moselle Regionale Kontaktstelle	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N12	Mairie de Grossbliederstroff	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N13	Mairie d'Alsting	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N14	Mairie de Spichern	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N15	Le Président de la Communauté d'Agglomération Forbach	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N16	Mairie de Stiring-Wendel	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N17	Forbach	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N18	Mairie de Schoeneck	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N19	<p>Mairie de Petite-Roselle</p> <p>Schreiben vom 18.06.2024 Az.: -/-</p> <p>Suite à votre courriel du 11 juin écoulé relatif à votre plan d'occupation des sols référencé en objet, dans le quartier Stadtteil St Johann, je vous remercie de nous avoir consultés afin de solliciter notre avis concernant votre projet.</p> <p>Par la présente, nous vous faisons savoir que nous n'avons aucune remarque particulière à formuler.</p> <p>Je vous prie d'agréer, Mesdames, Messieurs, l'expression de mes sentiments distingués.</p>	<p>Erläuterung Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p>